



bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.
landesverband saarland

SATZUNG DES BPT-LANDESVERBANDES SAARLAND

Der Landesverband Saarland ist in den Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. (BPT) eingegliedert. Die Satzung des Bundesverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt uneingeschränkt für alle Mitglieder des Landesverbandes. Sie ist der Satzung des Landesverbandes übergeordnet.

Im Rahmen der Gleichstellungsregelung werden männliche Personen- und Berufsbezeichnungen gleichbedeutend auch für deren weibliche Form verwendet.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2012 ist für den Landesverband folgende Satzung maßgebend:

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe
- § 7 Der Landesvorstand
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Die Ausschüsse
- § 10 Ehrenvorsitzender
- § 11 Mitgliederbeitrag
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Auflösung des Verbandes

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt folgenden Namen:

„Bundesverband praktizierender Tierärzte Landesverband Saarland“

Er hat seinen Sitz am Ort des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Zweck und die Aufgabe des Landesverbandes Saarland entsprechen den Zielen des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. (Satzung des Bundesverbandes der Praktizierenden Tierärzte e.V.).

Insbesondere ist der Zweck des Verbandes die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Tierärzte des Saarlandes.

Der Verband tritt ein für:

1. die Unabhängigkeit des praktizierenden Tierarztes und seiner Berufsausübung,
2. die freie Tierarztwahl,
3. eine gerechte und angemessene Vergütung aller tierärztlichen Leistungen,
4. die Sicherung maßgeblichen tierärztlichen Einflusses bei allen die Tiergesundheit betreffenden Institutionen,
5. eine standesgemäße Altersversorgung,
6. ein gut kollegiales Verhältnis seiner Mitglieder.

Er sieht in der Berufsausübung seiner Mitglieder seine Aufgabe in:

1. der Nutzbarmachung aller Fortschritte der Wissenschaft,
2. der Gesunderhaltung und Hebung des Gesundheitszustandes der Haustiere,
3. der Förderung des Tierschutzes,
4. dem Schutz der Menschen gegen die ihm aus der Haltung und Nutzung von Tieren drohenden Gefahren.

Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband:

1. alle praktizierenden Tierärzte des Saarlandes fest zusammenschließen,
2. seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber sowie der Regierung und den Behörden des Landes und den wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und den landwirtschaftlichen Organisationen vertreten,
3. gestützt auf eine fest gefügte und demokratische Organisation des Verbandes und in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der praktizierenden Tierärzte e.V. Tarifverhandlungen führen, Tarife und Gebühren vereinbaren,
4. mit allen Organisationen des tierärztlichen Standes, insbesondere dem Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. und der Landestierärztekammer sowie den Veterinärbehörden der Kreise und des Landes zusammenzuarbeiten.
5. dauernde Verbindung mit den tierärztlichen Fakultäten und Forschungsstätten sowie mit den tierärztlichen Instituten des Landes zu halten,
6. in Gemeinschaft mit den Organisationen der übrigen freien Berufe für die Erhaltung und Geltung der freien Berufe eintreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder Tierarzt werden, sofern nicht ein vollbesoldetes Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst besteht. Über Ausnahmen beschließt der Landesverband im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand im Einzelfall. Die Anmeldung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Landesverbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes einstimmig.

Die Mitglieder des Landesverbandes sind automatisch auch Mitglieder im Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V..

Tierärzte, die bereits Mitglied im Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. sind und dauernden Wohnsitz im Saarland nehmen oder haben, sind automatisch auch Mitglieder des Landesverbandes. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband ist nicht möglich.

Studierende der Veterinärmedizin können ab dem ersten Semester ihres Studiums ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft („Schnuppermitgliedschaft“) ist beitragsfrei und auf die Studienzeit beschränkt. Sie endet ohne Abgabe einer Erklärung ein Jahr nach Ablegen des dritten Teils der Staatsprüfung, sofern der Studierende nicht durch schriftliche Erklärung diese Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandelt.

Ordentliche Mitglieder im Sinne des ersten Absatzes sind ebenfalls solche Tierärzte, die zeitweise nicht oder nicht mehr berufstätig sind. Diese Mitgliedschaft kann jedoch nach einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. in eine passive, beitragsfreie Mitgliedschaft geändert werden. Die ordentliche Mitgliedschaft endet, sofern die Mitteilung mindestens 3 Monate vorher bei der Geschäftsstelle eingeht, mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und alle Rechte gegenüber dem Bundesverband sowie dem Landesverband Saarland erlöschen durch Tod, Verlust der Approbation, Übertritt in den Staats- oder Kommunaldienst, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist durch einen Brief an den Vorstand des Landesverbandes oder die Geschäftsstelle des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. zu erklären. Landesverband und Bundesverband sind im jeweiligen Falle zur umgehenden Mitteilung verpflichtet. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende und nach Regelung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband und seinen Gliederungen.

Der Ausschluß eines Mitglieds ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Satzungen, gegen die Pflichten der Mitglieder oder gegen die Berufsordnung. Der Ausschluß kann nur auf Antrag des Vorstandes des Landesverbandes Saarland durch den Vorstand des Bundesverbandes gemäss der Satzung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. ausgesprochen werden.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlußfassung des Landesverbandes über einen Ausschlußantrag ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen.

Mitglieder, die durch Übertritt in den Staats- oder Kommunaldienst ausscheiden, können auf Antrag als förderndes Mitglied in den Landesverband aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

1. Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzungen und die Beschlüsse des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. und des Landesverbandes Saarland als für sich verbindlich an.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu unterstützen und für sie einzutreten.
3. Alle Mitglieder können in die Organe des Verbandes und seiner Gliederungen gewählt oder berufen werden.
4. Alle Mitglieder haben Anspruch auf den Schutz des Verbandes in der Wahrnehmung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen, insbesondere gegen alle unzumutbaren Beschränkungen und Behinderungen in der tierärztlichen Berufsausübung und gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft.

§ 6 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Der Landesvorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Landesvorstand

Der Landesvorstand wird aus einem Vorstandskollegium gebildet, dem der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie ein Beisitzer angehören.

Es wird mindestens zweimal im Jahr eine Vorstandssitzung einberufen. Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig mehrere Vorstandsposten innehaben. Die Mitglieder des Vorstandskollegiums führen gemeinsam die Geschäfte des Landesverbandes. Sie halten persönlich oder durch einen Beauftragten enge Verbindung zu der Landesregierung, den Veterinärreferenten, zur Tierärztekammer, zum Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V., zu anderen tierärztlichen Verbänden und Vereinigungen sowie zu den für unseren Berufsstand wichtigen Organisationen.

Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre gewählt. Es können nur Mitglieder des Landesverbandes, die in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, gewählt werden. Die Vorstandswahl erfolgt durch Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Das Wahlergebnis ist auf der Homepage des Landesverbandes zu veröffentlichen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist und die Amtsgeschäfte übernommen hat.

Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandskollegiums aus, so übernehmen die restlichen Mitglieder des Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung seine Aufgaben. In dieser Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete zusätzlich weitere ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse bestimmen. Der Landesvorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Die Gäste dürfen beratende Funktionen wahrnehmen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Sitzungen des Landesvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter geleitet.

Der Landesvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Eine Beschlußfassung ist auch im Rahmen von Online- und Telefonkonferenzen möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Der Landesvorstand ist Vorstand im Sinne von §26, Abs.1 BGB.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Landesvorstand beschlossen oder von 10% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht durch den 1. Vorsitzenden des Landesverbandes mit Angabe der Tagesordnung. Sie hat mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine kürzere Frist zulässig, die jedoch mindestens 7 Tage betragen muss.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung sind öffentlich für alle Mitglieder des Landesverbandes. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Praktizierende Tierärzte, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, können vom Vorstand als Gäste eingeladen werden. Andere Personen können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, wenn die Mehrheit des Vorstandes keinen Einspruch erhebt.

Jede satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit liegt die Entscheidung beim Vorstand. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag durch Stimmzettel.

Der Tagungsort der Mitgliederversammlung wird durch den Landesvorstand bestimmt.

In der Tagungsordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss erscheinen:

1. Geschäftsbericht der Vorstandsmitglieder
2. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
3. Wahl zweier Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr

Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreter des Landesverbandes für die Delegiertenversammlung im Bundesverband der praktizierenden Tierärzte e.V.. Als Vertreter des Landesverbandes in o.g. Delegiertenversammlung kann jedes Mitglied des Landesverbandes gewählt werden. Die Anzahl der Vertreter richtet sich nach den Statuten des Bundesverbandes in o.g. Delegiertenversammlung.

§ 9 Die Ausschüsse

Zahl und Arbeitsgebiete der Ausschüsse werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Jeder Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 10 Der Ehrenvorsitzende

Ein nicht mehr amtierender Vorsitzender kann vom Landesvorstand durch Beschluss zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Der Landesverband erhebt einen Mitgliedsbeitrag für seinen eigenen Beschäftigungsbereich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Landesvorstand kann Beitragsermäßigungen bzw. –erlass für einzelne Mitglieder des Landesverbandes wegen Ausscheidens aus der Berufstätigkeit oder aus anderen Gründen gewähren.

Die Kasse des Landesverbandes trägt die persönlichen und sachlichen Kosten, die dem Landesverband aus seiner Tätigkeit und seiner Verwaltung entstehen. Die Kasse wird durch den Kassenwart geführt.

Zur Prüfung der Kassenführung sind alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Änderungen der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, nachdem wenigstens 3 Monate vorher alle Mitglieder des Landesverbandes über die Gründe informiert und schriftlich um

ihre Stellungnahme ersucht worden sind und sich binnen 6 Wochen 3/4 der antwortenden Mitglieder für eine Auflösung ausgesprochen haben. Das schriftliche Votum der Mitglieder ist anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Auflösung des Verbandes ist beschlossen, wenn die Mitgliederversammlung aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Umfrage dem Auflösungsantrag mit 3/4-Mehrheit zustimmt.

Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens.

Saarbrücken, den 11. Dezember 2012

